

Änderungen im E-Maut-System HU-GO ab 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 wird das elektronische Mautsystem („E-Maut-System“, „HU-GO-System“, „Mautsystem“), das im Verhältnis zur zurückgelegten Strecke zu zahlen ist, erheblich geändert.

Der Inhalt dieser Seite wird ständig aktualisiert, bitte achten Sie auf die jeweiligen Änderungen!

Um die Mautgebühren ordnungsgemäß zu entrichten und eventuelle Unrechtmäßigkeiten und Bußgelder zu vermeiden, ist es von größter Bedeutung, dass sich jeder Betroffene rechtzeitig über seine Pflichten informiert und den Vorschriften entsprechend handelt!

Den rechtlichen Hintergrund der Änderungen bilden die folgenden Rechtsnormen:

- die ab 1. Januar 2024 bzw. ab 1. Februar 2024 gültige Version des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 über die für die Nutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen zu zahlenden und zur zurückgelegten Wegstrecke proportionalen Gebühr (Mautgesetz),
- die ab 5. November 2023 bzw. ab 1. Januar 2024 gültige Version der Regierungsverordnung Nr. 209/2013 (VI. 18.) über die Durchführung des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 über die für die Nutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen zu zahlenden und zur zurückgelegten Wegstrecke proportionalen Gebühren (DVO),
- die ab 1. Januar 2024 gültige Version der Verordnung Nr. 25/2013 (V. 31.) NFM über die Höhe der Maut und die mautpflichtigen Straßen (Mautverordnung),
- die ab 1. Januar 2024 gültige Version der Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM über die Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen, die gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr genutzt werden können, (Gebührenverordnung).

Inhalt

- [Elemente der Maut, Mautberechnung](#)
- [Fahrzeuge und Fahrzeugkategorie betreffende Änderungen](#) **Achtung! Update erreichbar!**
- [Änderung der mautpflichtigen Abschnitte](#) **Achtung! Update erreichbar!**
- [Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Mautzahlung](#)
- [Änderungen hinsichtlich der Rechnungsstellung](#) **Achtung! Update erreichbar!**
- [Umstellung des HU-GO-Systems](#)
- [Änderungen in Verbindung mit den NMGD-Kundendienstbüros](#)

Elemente der Maut, Mautberechnung

Die proportional zur zurückgelegten Wegstrecke zu zahlende Maut der Kraftfahrzeuge mit einem zugelassenen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen besteht aus zwei Elementen:

- aus der Infrastrukturgebühr und
- der Gebühr für externe Kosten.

Vom 1. Januar 2024 ändert sich sowohl die Höhe der Infrastrukturgebühr als auch der Gebühr für externe Kosten.

Infrastrukturgebühr

Die Infrastrukturgebühr ist das zur Amortisierung hinsichtlich der Errichtung, Unterhaltung, Betreuung und Entwicklung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte auftretenden Kosten festgelegte Gebührenelement der Maut.

Aufgrund der Regelung wird die Höhe dieses Gebührenelements von der Länge des mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts und von der in der ab 1. Januar 2024 gültigen Verordnung Nr. 25/2013 (V. 31.) NFM festgelegten Gebührenkomponente beeinflusst. Die Höhe dieser Gebührenkomponente hängt von der Achsenzahl des Fahrzeugs (Kategorien J2, J3, J4 und J5) und von der Einstufung des Straßenabschnitts (Schnellstraße/Hauptstraße) ab. Die Rechtsnorm hält den Bruttosatz der Gebührenkomponente fest.

Gebühr für externe Kosten

Die Gebühr für externe Kosten ist das im Zusammenhang mit der dem Straßenverkehr zuzuschreibenden Luftverunreinigung, Lärmbelastung und CO₂-Emission zur Erstattung der auftretenden Kosten festgelegte Gebührenelement der Maut.

Aufgrund der ab 1. Januar 2024 gültigen Verordnung Nr. 25/2013 (V. 31.) NFM sind bei der Bestimmung der Höhe dieses Gebührenelements beeinflussende Faktoren:

1. die Länge des mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts,
2. die Achsenzahl und Umwelteinstufung des Fahrzeugs sowie
3. der ausschließlich hinsichtlich der Luft- und Lärmverschmutzung dem territorialen Charakter (Straße im Randgebiet der Stadt oder Verbindungsstraßen von Städten und Gemeinden) zugeordnete Multiplikator, der sog. Faktor der Gebühr für externe Kosten

Die in der Verordnung Nr. 25/2013 (V. 31.) NFM festgelegten Gebührensätze wurden sowohl bezüglich der Luft- und Lärmverschmutzung als auch der CO₂-Emission in Euro (1 Euro = 100 Eurocent) bestimmt und sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Aufgrund der Regelung ist zur Bestimmung des Wechselkurses zwischen Euro und Forint der am ersten Arbeitstag im Oktober des Jahres vor dem Berichtsjahr gültige, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Wechselkurs anzuwenden. (Für 2024 beträgt der anzuwendende Euro-Wechselkurs 388,60 HUF.)

Methode der Mautberechnung

Die zur Bestimmung der Höhe der Infrastrukturgebühr und der Gebühr für externe Kosten ab 1. Januar 2024 zu nutzende Methode ist in der Regierungsverordnung Nr. 209/2013 (VI. 18.) verankert. Der in HUF festgelegte Bruttowert der aufgrund der Methode in der Verordnung

Nr. 25/2013 (V. 31.) NFM festgelegten und ab 1. Januar 2024 geltenden Gebührensätze stellt die nachstehende Tabelle vor:

Brutto (HUF/km)	Infrastrukturgebühr			Gebühr für externe Kosten				Umweltein- stufung		
	3,5 t < LKW Gebührenk- ategorie	Schnells- traße	oder	Haupts- traße	plus	Luftverschmutzung + Lärmbelastung			plus	CO2- Emis- sion
Charakter des Vorstadtb- ereichs						plus	Gebietscha- rakter zwischen Siedlungen	plus		
J2: 2 Achsen	61,09	oder	33,40	+	91,80	+	48,86	+	22,21	EURO 0
					62,18		31,59		19,74	EURO I
					61,69		31,09			EURO II
					47,38		23,69			EURO III
					36,03		16,78			EURO IV
					21,71		8,88			EURO V
					11,35		2,47			EURO VI
					9,87		1,48			9,87
0,00		0,00	emissionsfr- ei							
J3: 3 Achsen	97,66	oder	55,25	+	121,41	+	67,61	+	29,61	EURO 0
					77,98		41,46		25,66	EURO I
					61,69		32,57			EURO II
					45,40		22,21			EURO III
					27,64		13,33		24,68	EURO IV
					13,82		3,45			EURO V
					11,35		1,48		12,34	emissionsar- m
					0,00				0,00	emissionsfr- ei
J4: 4 Achsen	151,38	oder	94,62	+	137,20	+	77,98	+	38,99	EURO 0
					100,68		55,77		34,05	EURO I
					80,44		55,27			EURO II
					58,24		43,92			EURO III
					32,57		29,61		33,07	EURO IV
					15,30		16,78			EURO V
					12,34		3,95		EURO VI	
							1,48		16,78	emissionsar- m

								0,00	emissionsfrei					
J5: 5 oder mehr Achsen	158,50	oder	98,43	+	165,33	95,74	+	44,91	EURO 0					
					123,38	69,59		39,98	EURO I					
					122,89	68,60			EURO II					
					99,20	54,78			EURO III					
					70,08	37,01		39,48	EURO IV					
					37,51	18,75			EURO V					
					16,78	3,95			EURO VI					
													19,74	emissionsarm
													0,00	emissionsfrei
											13,82			1,48

Die Gebührentabelle ist digital signiert

[hier](#)
zugänglich.

Zur vorherigen Bestimmung der Höhe der zu zahlenden Maut hilft der **Mautkalkulator** unserer Gesellschaft, mit dem die vertraglichen Mautzahler der ab 1. Januar 2024 gültigen neuen Gebührenstruktur entsprechend berechnen können, wie viel Maut sie auf der von ihnen genutzten Strecke werden zahlen müssen.

Ausführliche Informationen über die Nutzung des Mautkalkulators finden Sie [hier](#).

Fahrzeuge und Fahrzeugkategorie betreffende Änderungen

Einführung der Kategorie J5

Im E-Maut-System legt die Regierungsverordnung Nr. 209/2013 (VI. 18.) die Gebühren- und Fahrzeugkategorien fest. In der Rechtsnorm wird ab 1. Januar 2024 die Gebührenkategorie J5 eingeführt, die die **mautpflichtigen Kraftfahrzeuge mit 5 oder mehr Achsen** umfasst. Gleichzeitig gehören vom erwähnten Zeitpunkt an nur die mautpflichtigen Kraftfahrzeuge mit vier Achsen in die Gebührenkategorie J4.

Wichtig!

- Auf der HU-GO-Plattform wird es bereits vorher, wahrscheinlich **im Dezember 2023, die Möglichkeit zur Einstellung der ab 2024 zu nutzen beabsichtigten Kategorie J5 geben!** Das kann man bei den Fahrzeugen tun, bei denen nicht der Mauterklärungspartner Daten zur Achsenzahl schickt. *(Bei den Fahrzeugen, bei denen der Mauterklärungspartner Daten zur Achsenzahl schickt, muss dies zuerst bei dieser Einstellung im Menüpunkt „OBU Zuordnung“ geändert und danach kann die Achsenzahl umgestellt werden.)*

- **Die Einstellmöglichkeit ist schon verfügbar. Wir bitten die betroffenen vertraglichen Mautzahler mit fünf- oder mehrachsigen Fahrzeugen, auf der HU-GO-Plattform bis zum 31. Dezember 2023 für eine entsprechende Einstellung zu sorgen** bzw. sich über die Bedingungen der Einstellung am Gerät durch ihren Mauterklärungspartner zu erkundigen, die bei jedem Gerät unterschiedlich sein kann!
- Die Kunden, die ihre betreffenden Fahrzeuge im Voraus in die Kategorie J5 umstellen, zahlen bis zum 31. Dezember 2023 der geltenden Regelung entsprechend aufgrund der Kategorie J4 Maut, d. h. die vorherige Einstellung der Gebührenkategorie J5 kann für sie nicht mit Mehrkosten einhergehen.
- **Eine nicht entsprechende Einstellung der Achsenanzahl kann ein Bußgeld zur Folge haben!**

Erweiterung der Umweltschutzkategorien

Den Festlegungen in der Eurovignette-Richtlinie entsprechend **wird es ab 1. Januar 2024 anstelle der bisherigen 7 insgesamt 9 Umweltschutzkategorien geben**, und das sind:

- EURO 0,
- EURO I,
- EURO II,
- EURO III,
- EURO IV,
- EURO V,
- EURO VI,
- **Emissionsarmes Fahrzeug,**
- **Emissionsfreies Fahrzeug.**

Die Umweltschutzkategorie eines gegebenen mautpflichtigen Kraftfahrzeugs ist in der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeugs enthalten. Die geltende ungarische Regelung enthält andere Codes als oben angegeben (von 0 bis 16), wobei die Anlage Nr. 5 der *Verordnung Nr. 6/1990 (IV. 12.) KöHÉM über die technischen Bedingungen der Zulassung von Straßenfahrzeugen und deren Verlängerung* eine Anleitung hinsichtlich der Einstufung bietet.

In dem hier verfügbaren [Dokument](#) finden Sie Hilfe zur Einstellung der neuen Umweltschutzkategorien.

Wichtig!

- Auf der HU-GO-Plattform wird es bereits vorher, wahrscheinlich **im Dezember 2023, die Möglichkeit zur Einstellung der entsprechenden, ab 2024 zu nutzen beabsichtigten Umweltschutzkategorie geben!**
- **Die Einstellmöglichkeit ist schon verfügbar. Wir bitten unsere betroffenen Kunden, in ihrem HU-GO-Profil bis zum 31. Dezember 2023 für die entsprechende Einstellung zu sorgen!**
- Sie sollten wissen, dass das System in der Funktion „Konto - Zuordnung des Fahrzeugs“ in der sich zur Verbindung des neuen Kraftfahrzeugs öffnenden Liste nicht alle Fahrzeuge des Kunden aufführt, die er zum gegebenen Konto anschließen kann, sondern nur die, für welche der Nutzer die ersten drei Zeichen des Kennzeichens ins Feld „Kraftfahrzeug“ einträgt.

- Eine nicht entsprechende Einstellung der Kategorie kann ein Bußgeld zur Folge haben!

Einstufung der Busse über 3,5 t in das E-Maut-System

Aufgrund des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 **müssen** die als schwere Nutzfahrzeuge angesehenen Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t **ab 1. Februar 2024 im E-Maut-System proportional zur zurückgelegten Wegstrecke eine Maut für ihre Straßennutzung zahlen**. Dies können Sie durch Registrierung im HU-GO-System mit dem Bordgerät, über den Mauterklärungspartner oder auf der Website hu-go.hu ohne Registrierung mit dem Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets tun. Die Liste der auditierten Mauterklärungspartner ist [hier](#) zu finden.

Über die im E-Maut-System HU-GO mautpflichtigen Schnell- und Hauptstraßen kann man sich gegenwärtig [hier](#) informieren.

Über die im E-Maut-System HU-GO ab 2024 mautpflichtigen Schnell- und Hauptstraßen kann man sich [hier](#) informieren.

Ausführlichere Informationen über den gegenwärtigen Betrieb des HU-GO-Systems finden Sie auf der Website „nemzetiudj.hu“ unserer Gesellschaft, unter dem Menüpunkt „E-Maut“.

Wichtig!

- Die Gültigkeit der für die Gebührenkategorie B2 gelösten (landesweiten und burgenlandweiten) Jahres-E-Vignetten für 2023 läuft am 31. Januar 2024 um Mitternacht ab. Für 2024 besteht keine Möglichkeit zum Kauf einer (landesweiten und burgenlandweiten) Jahresberechtigung.
- Für die Gebührenkategorie B2 kann man für das Jahr 2024 eine E-Vignette für 1 Monat ausschließlich für Januar (bis zum 21. Januar 2024) lösen, außerdem kann man eine E-Vignette für 1 Woche (10 Tage) kaufen, wobei die Gültigkeit der Straßennutzungsberechtigungen aufgrund der Rechtsnorm am 31. Januar 2024 um Mitternacht abläuft – und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufs!
- Ab 1. Februar 2024 gehören die Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, bei denen in den amtlichen Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung) im Feld „J“ die Kategorie M2 steht, zur Gebührenkategorie D2.

Einstufung der Wohnmobile über 3,5 t in das E-Maut-System

Aufgrund des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 **müssen** die als schwere Nutzfahrzeuge angesehenen Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t **ab 1. Januar 2024 im E-Maut-System proportional zur zurückgelegten Wegstrecke eine Maut für ihre Straßennutzung zahlen**. Dies können Sie durch Registrierung im HU-GO-System mit dem Bordgerät, über den Mauterklärungspartner oder auf der Website hu-go.hu ohne Registrierung mit dem Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets tun. Die Liste der auditierten Mauterklärungspartner ist [hier](#) zu finden.

Über die im E-Maut-System HU-GO mautpflichtigen Schnell- und Hauptstraßen kann man sich gegenwärtig [hier](#) informieren.

Über die im E-Maut-System HU-GO ab 2024 mautpflichtigen Schnell- und Hauptstraßen kann man sich [hier](#) informieren.

Ausführlichere Informationen über den gegenwärtigen Betrieb des HU-GO-Systems finden Sie auf der Website „[nemzetiudj.hu](#)“ unserer Gesellschaft, unter dem Menüpunkt „E-Maut“.

Wichtig!

- Bei diesen Fahrzeugen erlischt die Gültigkeit der für 2023 gelösten (landesweiten und burgenlandweiten) Jahres- und Monatsvignetten sowie E-Vignetten für 1 Woche (10 Tage) kraft Verordnung, unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufs, am 31. Dezember 2023 um Mitternacht.
- Ab 1. Januar 2024 gehören die Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3,5 t auch weiterhin im E-Vignetten-System – aufgrund der in den amtlichen Fahrzeugpapieren aufgeführten Daten – zur Gebührenkategorie D1 oder D2.
- Der Begriff des mautpflichtigen Wohnwagens wird ab 1. Januar 2024 vom Mautgesetz definiert (§ 2 Nummer 48).
- [Ausführliche Informationen über die Straßenbenutzung und die Mautzahlungspflicht für Wohnmobile und die Einstufung einzelner Fahrzeuge finden Sie hier.](#)

Änderung der mit dem Schleppen verbundenen Regeln

Die Regierungsverordnung Nr. 209/2013 (VI. 18.) legt ab 1. Januar 2024 die Regeln in Verbindung mit dem Schleppen von mautpflichtigen Kraftfahrzeugen fest.

Wenn ein mautpflichtiges Kraftfahrzeug ein anderes mautpflichtiges Kraftfahrzeug schleppt, dann muss bei der Ermittlung der Maut die Achsenzahl des Zugfahrzeugs und des gezogenen Fahrzeugs zusammengerechnet werden; die Pflicht zur Mautbuchung und -zahlung besteht hinsichtlich des Zugfahrzeugs (auch bei der Bestimmung der Höhe der Gebühr für externe Kosten ist die Umwelteinstufung des Zugfahrzeugs zu berücksichtigen).

Wenn ein mautpflichtiges Kraftfahrzeug ein anderes mautpflichtiges Kraftfahrzeug teilweise angehoben schleppt, dann müssen bei der Ermittlung der Maut die gesamten Achsen des Zugfahrzeugs und die mit der Straßenoberfläche in Kontakt tretenden Achsen des gezogenen Fahrzeugs zusammengerechnet werden; die Pflicht zur Mautbuchung und -zahlung besteht hinsichtlich des Zugfahrzeugs (auch bei der Bestimmung der Höhe der Gebühr für externe Kosten ist die Umwelteinstufung des Zugfahrzeugs zu berücksichtigen).

Das durch ein mautpflichtiges Kraftfahrzeug als Ladung transportierte Kraftfahrzeug ist nicht mautpflichtig, wenn keine einzige Achse des letztgenannten Fahrzeugs die Straßenoberfläche berührt. In diesem Fall ist eine Voraussetzung für die Befreiung von der Mautzahlung, dass der vertragliche Mautzahler in seinem HU-GO-Profil das dem transportierten Fahrzeug zugeordnete Bordgerät (OBU) vom Datenblatt zur Fahrzeugregistrierung löscht und dafür sorgt, dass das Bordgerät kein Signal gibt.

Wenn ein mautpflichtiges Kraftfahrzeug ein zur Zahlung einer Nutzungsgebühr verpflichtetes (E-Vignetten-pflichtiges) Kraftfahrzeug schleppt, müssen beide Fahrzeuge ihre Gebührenzahlungspflicht in dem im Übrigen auf sie bezogenen System der Gebührenzahlung

(das Zugfahrzeug im E-Maut-System und das gezogene Fahrzeug im E-Vignetten-System) erfüllen.

Wenn ein mautpflichtiges Kraftfahrzeug ein E-Vignetten-pflichtiges Fahrzeug angehoben schleppt, zahlt ersteres im E-Maut-System die Maut, während letzteres mit dem Kauf einer E-Vignette die Gebühr für die Straßennutzung begleichen muss.

Änderung der mautpflichtigen Abschnitte

Ab 1. Januar 2024 wird der Kreis der mautpflichtigen Straßenabschnitte im HU-GO E-Maut-System ausgeweitet. Die größte Änderung stellt die Einbeziehung von bisher kostenlosen Abschnitten der Autostraße M0 (südlicher Sektor der M0, Megyeri-Brücke) in die Mautzahlung dar: vom nächsten Jahr an wird die gesamte Autostraße M0 im E-Maut-System mautpflichtig. Ebenfalls mautpflichtig wird der etwa 30 km lange neue Abschnitt der Straße 83 zwischen Ajka und Győr.

[Hier](#) finden Sie die Karte mit den ab dem 1. Januar 2024 gebührenpflichtigen Straßenabschnitten.

Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Mautzahlung

Mit HU-GO-Registrierung

Mautzahlung im Voraus

Mit der Registrierung im HU-GO-System können die Mautbuchung und die Mautzahlung vom HU-GO-Konto ab 1. Januar 2024 **ausschließlich unter Nutzung des Bordgerätes (OBU)** erfolgen. **Der Kauf eines Streckentickets vom HU-GO-Guthaben wird von diesem Zeitpunkt an nicht möglich sein.**

Das **HU-GO-Guthaben** muss der früheren Praxis entsprechend grundsätzlich im Voraus aufgeladen werden und von ihm erfolgt aufgrund der vom Mauterklärungspartner zugeschickten Ortsdaten der Abzug der geleisteten Maut. Das Aufladen des Guthabens kann im HU-GO-Profil **mit einer Online-Zahlung per Bankkarte** sowie **per Banküberweisung** auf das HU-GO-Konto erfolgen.

Wichtig!

- **Die Möglichkeit des Aufladens von Guthaben bei Wiederverkäufern, z. B. an Tankstellen, erlischt ab 1. Januar 2024!** Die Rolle der Wiederverkäufer im E-Vignetten-System bleibt unverändert.
- Wenn Sie eine Überweisung an unser Unternehmen schicken, um Ihr Guthaben aufzuladen, **geben Sie bitte immer die ID des neuen Kontos** im Mitteilungsfeld an! **Die ID des neuen Kontos finden Sie ab 1. Januar 2024 in Ihrem HU-GO-Profil!**
- **Im System mit Vorauszahlung erlischt ab 1. Januar 2024 ebenso die Zahlungsmöglichkeit mit Kraftstoffkarte!**

- Der im HU-GO-System registrierte Kunde kann ohne Einloggen auf der Website hu-go.hu sowie an den bereits bekannten Kiosks mittels Online-Zahlung per Bankkarte ein Ad-hoc-Streckenticket lösen.

Nachträgliche Mautzahlung

Die gegenwärtige Konstruktion der NMGD AG zur nachträglichen Mautzahlung erlischt am 31. Dezember 2023. Dementsprechend kündigt die NMGD AG die mit ihren Kunden gegenwärtig gültigen Verträge mit einer Möglichkeit zur nachträglichen Mautzahlung. So können die auf der HU-GO-Website registrierten Kunden ihr mit der nachträglichen Zahlung verbundenes Konto ab 1. Januar 2024 nicht mehr nutzen. Die von der jetzigen nachträglichen Mautzahlung betroffenen Kunden der NMGD AG können die Maut bis zum 31. Dezember 2023 20:00 Uhr zu Lasten der nachträglichen Abrechnung zahlen.

Die NMGD AG gewährt ihren Kunden im Weiteren wahrscheinlich unter neuen Bedingungen – **mit Hilfe eines Zahlungspartners** – die Möglichkeit einer nachträglichen Mautzahlung.

Unsere Gesellschaft kann frühestens ab 1. Januar 2024 einen Zahlungspartner einbeziehen. Mit dem Zahlungspartner muss der Eigentümer des Fahrzeugs (Kunde) einen Vertrag schließen, damit der Partner eine finanzielle Haftung für die nachträgliche Zahlung der sich aus der Straßennutzung ergebenden Gebühr des Kunden übernimmt.

Wenn der Universelle Mautdienstleister (NMGD AG) der Verordnung entsprechend einen Zahlungspartner in Anspruch nimmt, informiert er seine zur nachträglichen Mautzahlung vertraglich gebundenen Kunden wenigstens 15 Tage vorher vom Zeitpunkt des Beginns des tatsächlichen Betriebs des ersten Zahlungspartners.

Aufgrund der Verordnung veröffentlicht der Universelle Mautdienstleister – innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des zwischen ihm und dem ersten Zahlungspartner zustande gekommenen Vertrags – auf seiner Website eine Auskunft unter anderem über den Zeitpunkt des Beginns des tatsächlichen Betriebs des Zahlungspartners sowie dessen Kontaktdaten.

Wichtig!

- Die Bedingungen der Übertragung aus der Ordnung der nachträglichen Mautzahlung in die Gebührenzahlung mit Vorauszahlung und aus der Gebührenzahlung mit Vorauszahlung in die Ordnung der nachträglichen Mautzahlung werden die einschlägigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB für UD-Nutzer) beinhalten.
- Darüber, auf welche Weise (z. B. Banküberweisung, Zahlung mit Bankkarte, Kraftstoffkarte) die vertraglichen Mautzahler ihre Zahlungspflicht gegenüber dem/den Zahlungspartner(n) erfüllen können, gibt der betroffene Zahlungspartner (geben die betroffenen Zahlungspartner) Auskunft.
- Aufgrund der Durchführungsverordnung des Mautgesetzes kann der Universelle Mautdienstleister den Zeitraum festlegen, nach dessen Ablauf er die inaktiven Verträge kündigen kann.
- Nach jetzigem Stand darf der vertragliche Mautzahler die Konstruktion der nachträglichen Zahlung ab 1. Januar 2024 nur über einen Zahlungspartner in Anspruch nehmen und muss mit einem der Zahlungspartner einen Vertrag schließen.

Ohne HU-GO-Registrierung

Im HU-GO E-Maut-System kann die Maut auch mit Hilfe eines vor der Fahrt gelösten **Streckentickets** beglichen werden.

Das Streckenticket ist eine im Voraus gelöste Straßennutzungsberechtigung zur Nutzung wenigstens eines, im Voraus festgelegten mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem im Voraus festgelegten mautpflichtigen Kraftfahrzeug, ohne Registrierung im HU-GO-System (im gegenwärtigen System das sog. Ad-hoc-Streckenticket).

In diesem Fall kann der vertragliche Mautzahler seine Mautzahlungspflicht mit einer direkten Einzahlung über die **Website hu-go.hu** bzw. **durch eine Online-Zahlung per Bankkarte** erfüllen. Die Planung und der Kauf eines Streckentickets wird auch an den bereits bekannten **Touchscreens** möglich sein, ebenfalls ausschließlich **per Online-Zahlung mit Bankkarte**.

Ein Streckenticket kann ab 1. Januar 2024 nur auf die erwähnte Art und Weise gelöst werden, auf andere Weise, z. B. mit der Anwendung HU-GO Mobil, nicht.

Das Streckenticket gewährt ohne Unterbrechung und für die beim Kauf angegebenen Fahrzeugparameter eine Straßennutzungsberechtigung für eine Strecke. Das Streckenticket kann nicht übertragen und die in ihm festgehaltenen und beim Kauf angegebene(n) Strecke und Fahrzeugparameter nicht geändert werden.

Das Streckenticket ist vom Zeitpunkt seines Kaufs bis zum Ende des folgenden Tages gültig (die Möglichkeit des Vorverkaufs erlischt ab 1. Januar 2024). Bereits im Dezember 2023 gibt es keine Möglichkeit mehr, für Januar 2024 im Voraus ein Streckenticket zu kaufen.

Der Zeitpunkt des Kaufs des Streckentickets ist gleichzeitig der Beginn der Gültigkeit, es besteht keine Möglichkeit zum Vorverkauf!

Ab 1. Januar 2024 ist die Rücknahme eines Streckentickets nicht möglich.

Es ändert sich auch der Prozess des Kaufs des Streckentickets: Beim Kauf müssen dann obligatorisch die Daten der Rechnungsstellung bzw. die E-Mail-Adresse angegeben werden, an die der Käufer die Rechnung wünscht. Die Rechnung wird dem Käufer elektronisch zugeschickt.

Bei Bedarf kann das Streckenticket für zu schwere bzw. zu große mautpflichtige Kraftfahrzeuge auch weiterhin bei dem die Verkehrsteilnahmegenehmigung erteilenden Organ gelöst werden (gegenwärtig die Magyar Közút NZrt.) Wegen der Änderungen in Verbindung mit dem Streckenticket empfehlen wir, dass zu schwere bzw. zu große Kraftfahrzeuge ihrer Mautzahlungspflicht im Besitz einer im Voraus erteilten Streckenerlaubnis mit Hilfe eines Bordgerätes nachkommen sollten. Die Liste der auditierten Mauterklärungspartner ist [hier](#) zu finden.

Wichtig!

- Die im Dezember 2023 im Vorverkauf erworbenen Streckentickets verlieren unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns ihrer Gültigkeit auf jeden Fall am 31.

Dezember 2023 um 24:00 Uhr ihre Gültigkeit und für 2024 kann im Voraus kein Streckenticket gelöst werden.

- **Bei einer mehrfachen Mautzahlung** ist der vertragliche Mautzahler ab 1. Januar 2024 **nur dann** bzw. mangels dessen der Straßenbenutzer **zur Rückerstattung** der unnötig gekauften Maut **berechtigt, wenn er** die Maut gleichzeitig mehrfach, für dasselbe mautpflichtige Kraftfahrzeug und für denselben mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitt **aus einem nicht von ihm verschuldeten Grund** gezahlt hat.
- Die Rückerstattung einer nach der Eintragung ins Befreiungsregister gezahlten Maut wird ab 1. Januar 2024 ebenfalls nicht möglich sein. Hier muss zugleich berücksichtigt werden, dass die Befreiung dem Kraftfahrzeug ab 1. Januar nicht mehr von der Eintragung, sondern vom eingetragenen Zeitpunkt (vom festgelegten Anfangszeitpunkt der Befreiung) an zusteht, was häufig vor dem Zeitpunkt der Eintragung (die Eingabe durch die zuständige Behörde) liegt. Die zwischen dem Anfangszeitpunkt der Befreiung und dem Zeitpunkt der Eintragung ins Register gezahlte Maut wird zurückgezahlt. Zugleich ist nicht zur Rückerstattung berechtigt, wer vor dem Zeitpunkt der Eintragung aus eigenem Verschulden eine Maut zahlt.

Änderungen hinsichtlich der Rechnungsstellung

Es ist besonders wichtig, dass unsere Kunden **bis zum 31. Dezember 2023 die Rechnungsstellungsdaten in ihrem HU-GO-Profil kontrollieren und, wenn nötig, ändern**, da **ab 1. Januar 2024 rückwirkend eine Änderung der Rechnung nicht möglich sein wird!**

Im HU-GO-System werden durch die Änderung der Verkaufs- und Rechnungsstellungsprozesse (*siehe Punkt 6: Umstellung des HU-GO-Systems*) am 31. Dezember 2023 die Guthaben auf den jetzigen (Vorauszahlungs-, d. h. Prepaid-) Konten sowie die damit verbundenen Fahrzeug- und OBU-Daten auf die neu zu bildenden Vorauszahlungskonten (EF-Konten) übertragen.

Über die auf dem jetzigen Konto nicht verbrauchten Guthaben **wird mit Datum vom 31. Dezember 2023 eine Korrekturrechnung (bzw. eine Gutschrift) erstellt** und dann **zum 1. Januar 2024 für den betreffenden Kunden eine Vorschussrechnung in gleicher Höhe ausgestellt**. Die Korrekturrechnung (Gutschrift) wird von unserer Gesellschaft nicht beglichen, da eine Vorschussrechnung in gleicher Höhe wie die Gutschrift ausgestellt wird.

Ebenfalls eine wichtige Änderung ist, dass in dem ab 1. Januar 2024 startenden neuen HU-GO-System **zu allen neuen Konten der Kunden eine neue Konto-ID gehört**. In Verbindung damit ist es extrem wichtig, dass **die Kunden bei einer Banküberweisung auf die neuen HU-GO-Konten dann die neue Konto-ID angeben**, da über diese die Identifizierung der Einzahlung erfolgen kann! Die neuen Konto-IDs werden ab 1. Januar 2024 beim Einloggen ins HU-GO-System sichtbar sein. **Ab dem 1. Januar können unsere Kunden die Anzahl der bisherigen Rechnungen und die Anzahl der daraus erstellten neuen Rechnungen auf einer separaten Schnittstelle abfragen, über die Sie hier Informationen finden:** <https://newaccount.nemzetiudij.hu/>

Ab 1. Januar 2024 **ändert sich die Ordnung der Rechnungsstellung für die gezahlte und geleistete Maut.** Vom erwähnten Zeitpunkt an erhalten die Kunden über das Aufladen der Vorauszahlungskonten (EF-Konten) eine **Vorschussrechnung** und später über die tatsächlich verwendete Summe, d. h. über die geleistete Maut eine **Abrechnungsrechnung**, die Sie von ihrem HU-GO-Profil werden herunterladen können.

Die Rechnung enthält die geleistete Maut in einer Aufschlüsselung nach Infrastrukturgebühr und Gebühr für externe Kosten.

Die NMGD AG **stellt monatlich eine Abrechnungsrechnung aus**, die für den vertraglichen Mautzahler auf der HU-GO-Website zugänglich sein wird.

Es ist außerordentlich wichtig, dass unsere Kunden als vertragliche Mautzahler **ihre Buchhalter über die mit der Belegführung verbundenen Änderungen informieren!**

Rückerstattung der E-Maut

Die Ansprüche auf Rückerstattung von UD-Guthaben nimmt die NMGD AG entgegen, wobei in Bezug auf die Rückerstattungsfrist die zum Zeitpunkt der Einreichung des Anspruchs geltenden AGB für UD-Nutzer verfügen.

Umstellung des HU-GO-Systems

Bei der Umgestaltung des HU-GO-Systems werden die Daten unserer aktiven Kunden ins neue System übertragen: die HU-GO-Konten, die Guthaben auf den Konten sowie die Fahrzeuge und Bordgeräte (Verbindungen Fahrzeug-OBU). Informationen über die Begriffe des aktiven und inaktiven Kunden, d. h. darüber, bei Erfüllung welcher Bedingungen die NMGD AG den EF-Vertrag eines vertraglichen Mautzahlers zum 1. Januar 2024 auflöst, sind in den einschlägigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB für UD-Nutzer) enthalten.

Unsere Kunden haben bis zum 30. Dezember 2023 24:00 Uhr die Möglichkeit, ein Guthaben auf ihr jetziges Konto hochzuladen. Diese Guthaben gelangen am 1. Januar 2024 auf die neuen HU-GO-Konten.

Die neu zu bildenden Vorauszahlungskonten (EF-Konten) können am 1. Januar 2024 zwischen 00:00 – 04:00 Uhr nicht mit einer Online-Zahlung per Bankkarte aufgeladen werden.

In dem ab 1. Januar 2024 zugänglichen neuen HU-GO-System haben unsere Kunden Zugriff auf ihre früheren Käufe, d. h. in ihrem Profil sind für sie unter dem Menüpunkt „Frühere Rechnungen“ auch die vor dem 1. Januar 2024 ausgestellten Rechnungen zugänglich.

Um ihre Tätigkeit ungestört zu betreiben und eventuellen Unrechtmäßigkeiten vorzubeugen, empfehlen wir allen registrierten Kunden, **zum 1. Januar 2024 dafür zu sorgen, dass auf das jetzige HU-GO-Vorauszahlungskonto ein sich ihrer geplanten Straßennutzung angepasstes, entsprechendes Gutachten aufgeladen wird!**

Wichtig!

- Die Kunden, die **bis zum 31. Dezember 2023 von der Möglichkeit der NMGD AG zur nachträglichen Mautzahlung Gebrauch gemacht haben, gelangen ab 1. Januar 2024 ins System mit Vorauszahlung**, dessen Details die einschlägigen AGB für UD-Nutzer regeln werden. Auch in ihrem Fall ist es sehr wichtig, dass **zum 1. Januar 2024 dafür gesorgt wird, dass auf das jetzige HU-GO-Vorauszahlungskonto ein sich ihrer geplanten Straßennutzung angepasstes, entsprechendes Gutachten aufgeladen wird!**
- Ab 1. Januar 2024 **wird der Dienst „Bußgeldwarnung“ im HU-GO-System vorübergehend nicht erreichbar sein**. Ebenso werden die Nachrichten über niedriges Guthaben und die Aufnahme ins Register der ungültigen Bordgeräte (ohne Guthaben) (schwarze Liste) ab 1. Januar 2024 nicht funktionieren.
- Gleichzeitig ändert sich **die Funktionslogik der schwarzen Liste**, wonach das Fahrzeug-OBU-Paar, nachdem es vom nachträglichen Mautzahlungskonto (UF-Konto) auf die schwarze Liste gelangt ist, auf ein anderes, zur selben Registrierungs-ID des Kunden gehörendes **Vorauszahlungskonto mit positivem Saldo** übertragen werden kann und so von der schwarzen Liste entfernt wird. Bei einem Vorauszahlungskonto (EF-Konto) stellt des Weiteren eine Voraussetzung dar, von der schwarzen Liste entfernt zu werden, dass der Kunde eine Mindestsumme (5.000 HUF) auf das Konto hochlädt und nach der Übertragung vom EF-Konto auf die schwarze Liste wird auch weiterhin keine Möglichkeit geben, das Fahrzeug-OBU-Paar auf ein anderes Konto zu übertragen.
- Wir bitten unsere Kunden, in Verbindung mit jeder Straßennutzung **besonders auf die Sicherstellung eines sich ihrer geplanten Straßennutzung angepassten, entsprechenden HU-GO-Guthabens sowie auf die Einstellung der richtigen Fahrzeugdaten (Achsenzahl) zu achten!**

Änderungen in Verbindung mit den NMGD-Kundendienstbüros

In den Kundendienstbüros der NMGD AG besteht seit 1. Oktober 2023 keine Möglichkeit zum Kauf eines Bordgerätes („on board unit“, OBU). Die Bordgeräte können bei den auditierten Mauterklärungspartnern gekauft werden, deren Liste [hier](#) zu finden ist.

In den Kundendienstbüros unserer Gesellschaft können Ad-hoc-Streckentickets ab 1. Januar 2024 nur an Kiosks mit Online-Zahlung per Bankkarte gekauft werden. Die Möglichkeit des Kaufs von Streckentickets mit Bargeld bzw. mit einer Kraftstoffkarte erlischt.

In den Kundendienstbüros wird das Aufladen von HU-GO-Guthaben persönlich nicht möglich sein, doch helfen unsere Mitarbeiter beim Online-Aufladen des Guthabens per Bankkarte.

In den Kundendienstbüros unserer Gesellschaft werden ab 1. Januar 2024 in Bezug auf das E-Maut-System die folgenden Leistungen zugänglich sein:

- die Abfrage des Guthabens, Information über die Änderungen des Kontos,
- die Annahme von Meldungen in Verbindung mit der Mautzahlung (Falschbelastung, Rechnung usw.),
- die Annahme von Beschwerdeanmeldungen,
- eine allgemeine Kundenverwaltung und Auskunftserteilung,

- die Inanspruchnahme und Übergabe (das Herunterladen) von Informationsmaterialien für die Kunden,
- eine Auskunft über die Straßennutzungstransaktionen.